

Vorläufige Textfassung

TARIFVERTRAG

**für Redakteurinnen und Redakteure
an Tageszeitungen**

Gültig für den Zeitraum
ab dem 1. Oktober 2023
bis zum 31. Dezember 2024

BDZV – Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

TARIFVERTRAG
für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen

zwischen

dem **BDZV – Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V.**
als Vertreter der ihm angeschlossenen Landesverbände

Verband Südwestdeutscher Zeitungsverleger e.V.,
Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.,
Zeitungsverleger und Digitalpublisher Verband Hamburg e.V.,
Verband Hessischer Zeitungsverleger e.V.
Verband Nordwestdeutscher Zeitungsverlage und Digitalpublisher e.V.,
Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V.,
Verband Zeitungsverlage und Digitalpublisher Norddeutschland e.V.

– einerseits –

und

dem **Deutschen Journalisten-Verband e.V.**,
– Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten –

– andererseits –

wird der folgende Tarifvertrag geschlossen:

Präambel

Unter dem Eindruck der Auswirkungen durch den Ukraine-Konflikt und die dadurch bedingten steigenden Verbraucherpreise auf die wirtschaftliche Situation der Redakteurinnen und Redakteure in Zeitungsverlagen haben sich die im Rubrum genannten Tarifvertragsparteien für die Redakteurinnen und Redakteure der Tageszeitungen in Deutschland darauf geeinigt, den zwischen den Tarifparteien in der Fassung vom 22. Februar 2022 und mit Wirkung zum 1. Januar 2022 geschlossenen Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen (GTV-Redakteure) unverändert weiter fortzuführen und mit folgenden tarifvertraglichen Maßnahmen für das Tarifjahr 2023/24 zu ergänzen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

1. Der Tarifvertrag gilt

- a. räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland
- b. fachlich: für alle Verlage, die eine oder mehrere Tageszeitungen herausgeben
- c. persönlich: für alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteurinnen und Redakteure (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend für Volontärinnen und Volontäre, sofern für diese nichts anderes bestimmt ist. Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen und Redakteure.

2. Als Redakteurin/Redakteur gilt, wer – außer sie/er ist nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf tätig (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) – kreativ an der Erstellung des

redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass sie/er

- a. Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder
- b. mit eigenen Wort- Bildbeiträgen und/oder Audio-/ Audio-Video-Material zur Berichterstattung und Kommentierung in der Zeitung beiträgt und/oder
- c. die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder in elektronischer Form besorgt und/oder
- d. diese Tätigkeiten koordiniert.

§ 2

Inflationsausgleichprämie

1. Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise der unter den in § 1 unterfallenden Mitarbeiter soll nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine Inflationsausgleichprämie (IAP) gezahlt werden, demnach der Verlag zusätzlich zum geschuldeten Monatsentgelt eine Prämie in Höhe von jeweils monatlich € 120 in den Monaten Oktober 2023 bis Dezember 2024 zahlt.
2. Diese Beträge sind nach § 3 Ziffer 11 c EStG steuer- und sozialabgabenfrei, sofern bis Ende 2024 die gezahlten Beträge nicht die nach dem InflationsausgleichG maßgebliche Gesamtsumme von insgesamt 3.000 Euro pro Arbeitnehmer überschreiten.
3. Die nach Ziffer 1 und 2 zu zahlenden monatlichen Zusatzbeträge werden sowohl an alle Redakteurinnen und Redakteure als auch an Volontärinnen und Volontäre in voller Höhe ausbezahlt.
4. Sollten Redakteurinnen und Redakteure oder Volontärinnen und Volontäre in der Zeit zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2024 in die tarifgebundenen Verlage eintreten oder ausscheiden, so ist die Inflationsausgleichprämie (IAP) anteilmäßig zu gewähren. Cent-Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.
5. Redakteurinnen und Redakteure oder Volontärinnen und Volontäre, die in Teilzeit tätig sind oder waren, erhalten die Prämie anteilig entsprechend dem durchschnittlichen Verhältnis der für die im Bemessungszeitraum individuellen vertraglich geregelten Teilzeit zur tariflichen Vollzeitarbeitszeit. Cent-Beträge sind auf volle Euro aufzurunden.
6. Für Zeiten unbezahlter Arbeitsfreistellung (z.B. Elternzeit, Sabbatical, u.a.) ist die Prämie für die jeweiligen Zeiten der Freistellung entsprechend zu kürzen.
7. Der Verlag kann nach eigenem Ermessen die nach Ziffer 1 bis 6 zu zahlenden monatlichen Inflationsausgleichsbeträge für die Zeiträume Oktober 2023 bis zum April 2024 und Mai 2024 bis zum Dezember 2024 jeweils in einem Betrag auszahlen. Dabei ist der auf die Monate bis April 2024 entfallende Teilbetrag zusätzlich zu einem Monatsgehalt im Jahre 2023 auszuzahlen.

§ 3 Anrechnungsregelung

1. Die zusätzlich nach § 2 zu zahlenden Inflationsausgleichbeträge können nicht auf ggfls. gezahlte übertarifliche Gehaltsbestandteile angerechnet werden, weil sie keinen Entgeltcharakter haben.
2. Sofern ein Verlag bereits auf der Grundlage des Inflationsausgleichsgesetzes Beträge an seine Redakteurinnen und Redakteure sowie an die Volontärinnen und Volontäre ausgezahlt hat, erfolgt eine Anrechnung auf die Zahlungsverpflichtung nach § 2 Ziffer 1 bis 6 wie folgt:
 - Ein bisher freiwillig gezahlter Gesamtbetrag an Inflationsausgleichprämie (IAP) wird durch die Anzahl der Monate von Oktober 2023 bis Dezember 2024, also durch 15 geteilt.
 - Der sich so ergebende Betrag wird in der Folge halbiert.
 - Jeweils in dieser Höhe können die nach § 2 Ziffer 1 zu zahlenden Inflationsausgleichsbeträge nur für die Monate von Oktober 2023 bis April 2024 gekürzt werden.
 - Beträge für den Zeitraum von Mai 2024 bis Dezember 2024 dürfen nicht gekürzt werden.
3. Übersteigen die nach § 2 zu zahlenden Zusatzbeträge die für den Zeitraum bis zum Dezember 2024 insgesamt mögliche steuer- und sozialabgabenfreie Obergrenze von insgesamt 3.000 Euro, so ist der überschießende Betrag/Beträge als Bruttoentgelt auszuführen.

Übersteigen die nach § 2 zu zahlenden Zusatzbeträge die für den Zeitraum bis zum Dezember 2024 mögliche steuer- und sozialabgabenfreie Obergrenze von insgesamt 3.000 Euro nur teilweise, so sind der/die noch im Rahmen der 3.000 Euro befindlichen Betrag/Beträge in den ersten Monaten als steuer- und sozialabgabenfreie Beträge, der/die darüber hinaus gehenden Betrag/Beträge als Bruttoentgelte auszuführen.

Der Verlag kann nach eigenem Ermessen die zu zahlenden Bruttoentgelte monatlich oder in einem Einmalbetrag analog § 2 Ziffer 7 auszahlen.

§ 4 Befristung, Kündigungsverzicht, Nachwirkung

1. Die vorliegende Vereinbarung ist befristet bis zum 31. Dezember 2024. Die Parteien vereinbaren klarstellend, dass die nach vorliegendem Vertrag zu zahlenden Zusatzbeträge auf der Grundlage des Inflationsausgleichsgesetzes nicht tabellenwirksam, auch nicht in Form einer Bruttoentgeltverpflichtung nachwirken. Sollte es zu Zahlungen über den Maximalbetrag des Inflationsausgleichsgesetzes kommen (§ 3 Ziffer 3), so gilt Entsprechendes.

Hiervon ist die Nachwirkung des gekündigten GTV vom 22. Februar 2022 mit Wirkung ab 1. Januar 2022 nicht betroffen, so dass die Nachwirkung bis zum Abschluss eines neuen GTV erhalten bleibt.

2. DJV verpflichtet sich, den GTV für Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 22. Februar 2022 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 nicht mit Wirkung vor dem 31. Dezember 2024 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

3. Der BDZV verpflichtet sich seinerseits, den MTV Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 24. April 2014 mit Wirkung ab dem Januar 2014 unter Berücksichtigung der Regelungen des Tarifprotokolls vom 2. Juli 2018 nicht mit Wirkung vor dem 31. Dezember 2024 zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.

§ 5

Vereinbarung weiterer Gespräche

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, das Jahr 2024 zu Verhandlungen über die Weiterentwicklung des Gehaltstarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen sowie zur Aktualisierung des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen effektiv zu nutzen.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt ab dem 1. Oktober 2023 in Kraft. Er endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Dezember 2024.

Berlin, 2. Oktober 2023

BDZV - Bundesverband Digitalpublisher und
Zeitungsverleger e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V. - Gewerk-
schaft der Journalistinnen und Journalisten

Georg Wallraf

Prof. Dr. Frank Überall

Werner Müller

Christian Wienzeck

Dr. Sonja Boss

Volker Kaufels